

Firmengemeinschaftsausstellung der Bundesrepublik Deutschland

EXTEMIN - Mining Technology Exhibition (part of PERUMIN - Mining Covention)
25. Sep. - 29. Sep. 2023, Arequipa, Peru



Veranstalter



In Kooperation mit



Durchführung und Ausstellungsleitung (Durchführungsgesellschaft i.S.d. Allgemeinen Teilnahmebedingungen)



Messe Düsseldorf GmbH
<http://www.messe-duesseldorf.de>
Tel: +49 211 4560-01

Projektleiter/in:
Nicola Otto
otton@messe-duesseldorf.de
Tel: +49 211 4560-7709
Fax: +49 211 4560-877709

Besondere Teilnahmebedingungen

in Ergänzung zu den Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Beteiligungen des Bundes an Messen und Ausstellungen im Ausland

1. Anmeldeschluss

1. März 2023

Es wird darauf hingewiesen, dass die Beteiligung grundsätzlich nur durchgeführt wird, wenn die **Mindestteilnehmerzahl von 10 Ausstellern** erreicht ist. Ausstelleranmeldungen nach Anmeldeschluss werden grundsätzlich nicht berücksichtigt.

2. Mindestfläche

Quadratmeter

• Hallenfläche mit Standbau	9 m ²
• Hallenfläche ohne Standbau	50 m ²

3. Beteiligungspreise

Die genannten Beteiligungspreise verstehen sich zuzüglich der ggf. gesetzlich anfallenden deutschen Umsatzsteuer und der ggf. gesetzlich anfallenden ausländischen Steuern (z.B. VAT, Sales Tax, etc.) auf die Leistungen der Durchführungsgesellschaft gegenüber dem Aussteller. Die Beteiligungspreise nach Ziffer 3.1.1. decken nur einen Teil der Gesamtkosten der Leistungen nach Ziffer 5.

EXTEMIN - Mining Technology Exhibition (part of PERUMIN - Mining Convention)

25. Sep. - 29. Sep. 2023, Arequipa, Peru

3.1. Quadratmeter**3.1.1.** Beteiligungspreise für Unternehmen, die **2023** einschließlich **zum 4. Mal** an dieser Beteiligung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz teilnehmen:

-
- **EURO 630,00/m²** in der Halle mit Standbau bis 100 m²
 - **EURO 580,00/m²** in der Halle ohne Standbau bis 100 m²
-

3.1.2. Beteiligungspreise für Unternehmen, die **2023 zum 5. Mal oder öfter** an dieser Beteiligung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz teilnehmen:

-
- entfällt
-

3.1.3. Beteiligungspreise für die 100 qm übersteigende Fläche sowie für Unternehmen, die die beiliegende Erklärung zur Doppelförderung bzw. der Beteiligung der öffentlichen Hand nicht unterzeichnen können:

-
- **EURO 1.360,00/m²** in der Halle mit Standbau
 - **EURO 995,00/m²** in der Halle ohne Standbau
-

3.1.4. Unteraussteller

Für jeden Unteraussteller ist eine Pauschale von **500,00 Euro** für eine Teilnahme an dieser Beteiligung zu zahlen.

4. Obligatorische Gebühren

- entfällt

5. Leistungen

Mit der Zahlung des Beteiligungspreises nach Ziffer 3 sind folgende Leistungen abgegolten:

5.1. Ausstellerspezifische Leistungen

Sämtliche Materialien und Einrichtungen stehen dem Aussteller nur für die Dauer der Veranstaltung mietweise zur Verfügung und dürfen in keiner Weise beschädigt oder verändert werden. Beschädigte oder veränderte Bauteile werden zu Lasten des Ausstellers repariert oder neu beschafft.

5.1.1. Quadratmeter**5.1.1.1. Hallenfläche mit Standbau**

-
- Überlassung der Standfläche in der Halle mit der Rahmengestaltung "made in Germany". Die Rahmengestaltungselemente dürfen vom Aussteller die gesamte Messelaufzeit nicht verdeckt werden. Abhängungen sind nicht zulässig.
 - Einheitliche Standbeschriftung
 - Rück- und Trennwände
 - Möblierung: 1 Tisch, 4 Stühle, 1 abschließbares Sideboard, 1 abschließbares Thekenelement, 1 Garderobenleiste, 1 Papierkorb
 - Einheitlicher Bodenbelag auf dem Stand
 - Allgemeine Ausleuchtung des Standes
 - Elektrik: Versorgungsspannung: • **220V** •
 - eine Steckdose (mit max. 2 kW belastbar; ohne Verteilung/Schalttafel)Anmerkung: Kosten für zusätzliche Stromzuleitungen zum Stand (Licht- und Kraftstrom) ab nächstgelegenen Verteiler gehen zu Lasten des Ausstellers und werden auf Basis der vom Aussteller angemeldeten kW in Rechnung gestellt. Der zusätzliche Licht- und Kraftstromverbrauch geht zu Lasten des Ausstellers.
-

5.1.1.2. Hallenfläche ohne Standbau

-
- Überlassung der Standfläche in der Halle für eingeschossigen Standbau mit den für Hallenfläche ohne Standbau bauseitig gelieferten Rahmengestaltungselementen "made in Germany", die gut sichtbar am Stand angebracht werden müssen.
 - Der eigene Standbau unterliegt den Baurichtlinien des Veranstalters der Messe und des Bundes und muss genehmigt sein. Der Aussteller ist verpflichtet, der Durchführungsgesellschaft sein Standbaukonzept unverzüglich nach Anmeldeschluss zur Prüfung zuzuleiten.
-

EXTEMIN - Mining Technology Exhibition (part of PERUMIN - Mining Convention)

25. Sep. - 29. Sep. 2023, Arequipa, Peru

5.2. Allgemeine Leistungen

- Technisch-organisatorische Betreuung der Aussteller während der Vorbereitung und Durchführung der Beteiligung durch die Durchführungsgesellschaft
 - Einrichtung eines Informationsstandes mit Serviceeinrichtungen
 - Aufnahme in den Internetauftritt sowie den Flyer der deutschen Beteiligung bzw. – sofern vorhanden – Eintrag in das Ausstellerverzeichnis der deutschen Beteiligung (für fehlerhafte Eintragungen wird keine Haftung übernommen)
 - Einheitliche Rahmengestaltung der deutschen Beteiligung gemäß CI-Konzept
 - Allgemeine Ausleuchtung des Gemeinschaftsstandes
 - Tägliche Reinigung der Gangflächen innerhalb der deutschen Beteiligung in der Halle (Reinigung der Standfläche, der Exponate und der Exponatträger obliegt dem Aussteller)
 - Begleitende Maßnahmen: **Internetauftritt auf www.german-pavilion.com; Ausstellerflyer**
-

5.2.1. Unteraussteller

- Nutzung des Bundesinformationsstandes
 - Begleitmaßnahmen entsprechend denen für die Aussteller.
-

5.3. Verzicht

Ein Verzicht auf einzelne firmenspezifische oder allgemeine Leistungen begründet keinen Anspruch auf Minderung des Beteiligungspreises. Auf einheitliche Gestaltungselemente kann in keinem Fall verzichtet werden.

6. Zahlungsbedingungen

Die Verpflichtung zur Zahlung von 20 % des Beteiligungspreises - basierend auf der gewünschten Fläche – nach Ziffer 3 - sowie der obligatorischen Gebühren – nach Ziffer 4 - entsteht mit der schriftlichen Anmeldung. Dieser Betrag wird mit Erhalt einer entsprechenden Anzahlungsrechnung fällig. Bei Zuweisung der Standfläche entsteht die Verpflichtung zur Zahlung des Restbetrages. Dieser ist sofort nach Erhalt der Endrechnung fällig.

Die mit der Teilnahme des Unterausstellers verbundenen Kosten nach Ziffer 3.1.4. und 4 werden mit seiner Zulassung fällig. Der entsprechende Rechnungsbetrag ist vom Aussteller an die DFG zu zahlen.

7. Unternehmensdaten

Die personenbezogenen Daten des Ausstellers werden von der Durchführungsgesellschaft zum Zwecke der Vertragsabwicklung verarbeitet und Dritten (z.B. Architekten, Agenturen, Spediteure, Messeveranstalter etc.) weitergeleitet. Die Durchführungsgesellschaft übermittelt die Daten im Rahmen der Projektabwicklung außerdem an Behörden des Bundes (z.B. Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle), den Ausstellungs- und Messe-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V. (AUMA), an den AUMA insbesondere zur Information über das Auslandsmesseprogramm und zur Evaluation des Auslandsmesseprogramms auch durch beauftragte Dritte sowie an den Betreiber des Internetportals www.german-pavilion.com. Bundesbehörden können personenbezogene Daten an Mitglieder des Deutschen Bundestages, an andere öffentliche fördernde Stellen und für statistische Zwecke und zur Evaluierung an die damit beauftragten Einrichtungen weitergeben. Auch bei einer etwa erforderlichen Prüfung durch den Bundesrechnungshof können die Daten weitergegeben werden. Weitere Informationen zum Datenschutz sind zu finden auf der Homepage der Durchführungsgesellschaft <http://www.messe-duesseldorf.de>.

Inhalt

1. Veranstalter	1
2. Messedurchführungsgesellschaft	1
3. Teilnahmeberechtigung	1
4. Vertragsschluss	1
5. Unteraussteller	1
6. Rücktritt / Nichtteilnahme	1
7. Standausrüstung, Gestaltung, Präsenz- und Betriebspflicht, zusätzliche kostenpflichtige Leistungen	1
8. Ausstellungsgüter und Direktverkauf	2
9. Transport, Aufstellung und Demontage der Ausstellungsgüter und Standausstattungen	2
10. Beteiligung an Evaluationen zum Auslandsmesseprogramm	2
11. Versicherung und Haftung	2
12. Vorbehalt	2
13. Schlussbestimmungen	2

1. Veranstalter

Veranstalter der Beteiligungen des Bundes an Messen, Ausstellungen sowie Eigenveranstaltungen im Ausland sind das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) oder das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), jeweils in Zusammenarbeit mit dem Ausstellungs- und Messe-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft e. V. (AUMA).

2. Messedurchführungsgesellschaft

Mit der technisch-organisatorischen Durchführung der Beteiligungen des Bundes werden Messedurchführungsgesellschaften (DFG) beauftragt, die im Rahmen dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen (ATB) und der Besonderen Teilnahmebedingungen (BTB) im eigenen Namen handeln.

3. Teilnahmeberechtigung

- Berechtigt zur Teilnahme an Beteiligungen des Bundes sind Unternehmen aus der Bundesrepublik Deutschland sowie deren ausländische Niederlassungen und Vertretungen.
- Fachverbände und die DFG der jeweiligen Bundesbeteiligung, Reisebüros und Speditionen können teilnehmen, werden jedoch für das Erreichen der Mindestteilnehmerzahl nicht berücksichtigt.

4. Vertragsschluss

- Die Anmeldung zur Teilnahme erfolgt durch termingerechten Zugang der vollständig ausgefüllten Anmeldeerklärung einschließlich etwaiger Anlagen sowie der Anzahlung bei der DFG.
 - Die Anmeldung bindet den Aussteller unabhängig von der Zulassung, Bedingungen und Vorbehalte bei der Anmeldung sind nicht zulässig und gelten als nicht gestellt.
- Die DFG bestätigt in Textform den Zugang der Anmeldung. Die Anmeldung und die Bestätigung ihres Zugangs begründen keinen Anspruch auf Zulassung oder auf eine bestimmte Größe und Lage des Standes.
- Soweit die Voraussetzungen nach Ziff. 3 ATB und Ziff. 8.01 ATB für den Aussteller vorliegen und die Mindestteilnehmerzahl erreicht wird, bestätigt die DFG ihm in Textform die Teilnahme (Zulassung). Die Zulassung begründet keinen Anspruch auf eine bestimmte Größe oder Lage des Standes. Der Aussteller räumt der DFG insoweit ein Leistungsbestimmungsrecht nach § 315 BGB ein. Mit dem Zugang der Zulassung kommt der Vertrag zwischen Aussteller und DFG zustande. Weicht der Inhalt der Zulassung vom Inhalt der Anmeldung ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Zulassung zustande.
- Die DFG weist dem Aussteller eine Standfläche zu und informiert ihn in Textform über dessen Lage und Maße. Weicht die zugewiesene Standfläche mehr als 20 %, mindestens jedoch mehr als drei qm vom Inhalt der Anmeldung ab, kann der Aussteller vom Vertrag zurücktreten. Der Aussteller hat den Rücktritt bis spätestens eine Woche nach Zugang der Zuweisung der Standfläche gegenüber der DFG zu erklären. Aus dem Rücktritt resultierende Schadensersatzansprüche kann der Aussteller nicht geltend machen.
- Die DFG unterrichtet den Aussteller nach Zuweisung der Standfläche über Vorbereitung und Durchführung der Bundesbeteiligung. Folgen, die durch Nichtbeachtung dieser Unterrichtungen entstehen, hat ausschließlich der Aussteller zu vertreten.
- Die DFG kann dem Aussteller auch nach der Zuweisung der Standfläche eine andere als die vorgesehene Standfläche zuweisen, wenn die Maßnahme zur Wahrung eines einheitlichen Gesamtbildes der Bundesbeteiligung erforderlich ist. In dem Fall stellt die DFG dem Aussteller eine nach Lage und Größe im Wesentlichen gleichwertige Fläche zur Verfügung.
 - Sollte die DFG nach erfolgter Zuweisung der Standfläche durch von ihr nicht zu vertretende Umstände wie behördliche Anordnungen

oder Anweisungen der Messe- oder Ausstellungsleitung gezwungen sein, einzelne Stände oder Ein-, Um- und Ausgänge zu verlegen oder zu verändern, kann der Aussteller daraus keine Ansprüche herleiten; ausgenommen ist der Fall einer Flächenreduzierung, in welchem der Aussteller nur eine anteilige Erstattung des Beteiligungspreises geltend machen kann. Aus etwaigen Maßdifferenzen und sich daraus ergebenden geringfügigen Unterschieden zwischen Plan- und Ist-Größe des Standes kann der Aussteller keine Ansprüche herleiten.

- Nach entsprechender Vereinbarung mit dem Aussteller oder seinem Beauftragten übergibt die DFG den Stand vor Beginn der Veranstaltung.

- Bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen behält sich der Veranstalter vor, den Aussteller von zukünftigen Beteiligungen des Bundes auszuschließen.

5. Unteraussteller

- Standflächen werden nur als Ganzes und nur an einen Aussteller überlassen. Die Nutzung der Standfläche durch mehrere Unternehmen ist nur auf Firmengemeinschaftsausstellungen und nur dann zulässig, wenn der DFG neben dem Aussteller sämtliche weitere dort vertretenen Unternehmen als Unteraussteller gemeldet und von ihr zugelassen worden sind. Die Zulassung von Unterausstellern richtet sich ebenfalls nach diesen ATB.

- Anzumelden sind als Unteraussteller solche Unternehmen, die auf der dem Aussteller zugewiesenen Standfläche neben diesem vertreten sind. Dies gilt auch für Unternehmen, die zu einem gemeinsamen Konzernabschluss mit dem Aussteller verpflichtet sind.

- Im Übrigen gelten für die Unteraussteller diese ATB, soweit diese anwendbar sind. Die Teilnahme von Unterausstellern ist kostenpflichtig. Vertragsbeziehungen bestehen auch nach Zulassung ausschließlich zwischen der DFG und dem Aussteller. Die Berechnung der mit der Teilnahme verbundenen Kosten erfolgt daher an den Aussteller. Der Aussteller haftet für ein Verschulden seiner Unteraussteller wie für eigenes Verschulden.

- Nimmt der Aussteller ein weiteres Unternehmen ohne Zulassung der DFG auf, ist diese berechtigt, den Vertrag mit dem Aussteller fristlos zu kündigen und den Stand auf seine Kosten räumen zu lassen. Schadensersatzansprüche seitens des Ausstellers bestehen in diesem Fall nicht.

6. Rücktritt / Nichtteilnahme

- Die DFG ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn
 - über das Vermögen des Ausstellers ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird; hiervon hat der Aussteller die DFG unverzüglich zu unterrichten,
 - die Zulassung aufgrund nichtzutreffender Voraussetzungen oder falscher Angaben erteilt wurde,
 - die Zulassungsvoraussetzungen später entfallen oder
 - der Aussteller wesentliche Vertragspflichten verletzt, insbesondere der Zahlungstermin trotz Mahnung und Nachfristsetzung nicht eingehalten wird.
 Die Folgen ergeben sich aus Ziff. 6.02 a) und b) ATB.
- Verzichtet der Aussteller darauf, die ihm zugewiesene Standfläche zu belegen, so hat er
 - den gesamten Beteiligungspreis zu zahlen, sofern die Standfläche von der DFG nicht anderweitig zugewiesen werden kann,
 - 20 % des Beteiligungspreises, höchstens jedoch 500,- € zu zahlen, sofern die Standfläche von der DFG anderweitig zugewiesen werden kann; es sei denn, der Aussteller weist nach, dass ein Schaden überhaupt nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist. Dies gilt nicht für die Fälle nach Ziff. 4.04 ATB.
- Der Rücktritt des Ausstellers oder sein Verzicht auf die zugewiesene Standfläche wird erst mit Zugang der Erklärung in Textform bei der DFG wirksam.
- Über Stände, die der Aussteller oder sein Beauftragter nicht wie vereinbart (s. Ziff. 4.06 ATB) übernimmt, kann anderweitig verfügt werden. In diesem Fall gilt Ziff. 6.02 ATB entsprechend. Weitergehende Ansprüche kann der Aussteller nicht geltend machen. Als Möglichkeit einer anderweitigen Verfügung zählt auch eine Nutzung dergestalt, dass das repräsentative Erscheinungsbild der Bundesbeteiligung weiterhin gewährleistet ist.

7. Standausrüstung, Gestaltung, Präsenz- und Betriebspflicht, zusätzliche kostenpflichtige Leistungen

- Standausrüstung, Gestaltung und zusätzliche kostenpflichtige Leistungen werden in den BTB zur jeweiligen Messebeteiligung aufgeführt. Ausstattung und Gestaltung der Stände, soweit sie in den BTB genannte Leistungen der Veranstalter der Bundesbeteiligung überschreiten, sind Angelegenheit jedes Ausstellers. Für die Gestaltung der Stände sind die am Veranstaltungsort geltenden Bauvorschriften und die Baurichtlinien der DFG maßgebend. Eine zweigeschossige Bauweise ist nicht zulässig. Die für Hallenflächen ohne Standbau vorgesehenen Rahmgestaltungselemente „made in Germany“ dürfen nicht verdeckt werden.

- 7.02** Der Aussteller ist verpflichtet, seine Gestaltungsmaßnahmen vor der Realisierung mit der DFG abzustimmen. Auf Kosten des Ausstellers kann die DFG eine Standgestaltung, die den hier getroffenen Regelungen, den am Veranstaltungsort geltenden Bauvorschriften oder den Baurichtlinien der DFG nicht entspricht, entfernen oder ändern lassen.
- 7.03** Der Aussteller hat für seinen Stand eine Präsenz- und Betriebspflicht während der Öffnungszeiten und für die gesamte Dauer der Messe einschließlich des letzten Messetages. Wenn die Art der Messe gegen eine dauernde Präsenz am eigenen Stand spricht, wird der Veranstalter der Bundesbeteiligung in den BTB eine Ausnahme von der Präsenzpflcht nach Satz 1 erteilen.
- 7.04** Hat der Aussteller der DFG kostenpflichtig Aufträge außerhalb des Rahmens der BTB erteilt, so werden ihm die dafür angefallenen Kosten in Rechnung gestellt.

8. Ausstellungsgüter und Direktverkauf

- 8.01** a) Es dürfen nur Güter ausgestellt oder beworben werden, die in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland von deutschen Niederlassungen bzw. in deutscher Lizenz hergestellt wurden. Ausländische Erzeugnisse, die als Ergänzung deutscher Güter notwendig sind und zu diesen in einem angemessenen Größen- und Wertverhältnis stehen, können nach Abstimmung mit den Veranstaltern der Bundesbeteiligung zugelassen werden. Alle Ausstellungsgüter sind in der Anmeldung einzeln und mit genauer Bezeichnung aufzuführen. Feuergefährliche, stark riechende Ausstellungsgüter oder solche, deren Vorführung mit Lärm verbunden ist, dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der DFG ausgestellt werden.
- b) Güter, die dem Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG) unterliegen, sowie deren Modelle oder sonstige Darstellungen dürfen nicht ausgestellt werden. Bei der Ausstellung der Zivilversion von Gütern, die nach dem Außenwirtschaftsgesetz oder gemäß Außenwirtschaftsverordnungen ausfuhrgenehmigungspflichtig sind, sowie deren Modellen oder sonstigen Darstellungen dürfen keine Hinweise auf eine militärische Verwendbarkeit erfolgen. Bei begründeten Fällen kann das BMWK bzw. das BMEL eine Ausnahme vom Ausstellungsverbot erteilen. Entsprechende Anträge an das BMWK bzw. das BMEL sind über die DFG zu stellen. Sie müssen eine genaue Bezeichnung der vorgesehenen Ausstellungsgüter enthalten.
- c) Auf Verlangen der DFG ist der Aussteller verpflichtet, ein aktualisiertes Verzeichnis (Hersteller, Produktbezeichnung, Produktionsort) der Ausstellungsgüter zu erstellen und auszuhändigen.
- 8.02** Werden Güter ausgestellt, die nicht nach Ziff. 8.01 ATB zugelassen sind, kann die DFG im Namen des Veranstalters die sofortige Entfernung dieser Güter auf Kosten des Ausstellers verlangen. Entspricht ein Aussteller dem in Textform erklärten Verlangen nach Entfernung des Ausstellungsgutes nicht, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 20 % des Beteiligungspreises fällig. Daneben ist die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nicht ausgeschlossen; hier wird die Differenz zu den Vollkosten geltend gemacht.
- 8.03** Für die Verfolgung gewerblicher Schutzrechte (u. a. Marken-, Muster- und Patentrechte) ist der Aussteller verantwortlich. Die Veranstalter haften insbesondere nicht für Schäden bei Ausstellern, die durch Verletzung derartiger Schutzrechte von anderen Ausstellern eingetreten sind. Bei der Beweissicherung ist die DFG im Rahmen der örtlich gegebenen und zumutbaren Möglichkeiten behilflich, insbesondere durch Kontaktaufnahme zur Messeleitung, Inaugenscheinnahme oder technische Bildaufzeichnung (ggf. Fotos) des in Frage stehenden Exponats.
- 8.04** Ein Direktverkauf (Einzelverkauf an Besucher) ist grundsätzlich nicht gestattet.

9. Transport, Aufstellung und Demontage der Ausstellungsgüter und Standausstattungen

Der Transport der Ausstellungsgüter bis zum Ausstellungsstand und zurück, die Lagerung des Leergutes, die Benutzung von Hebe- und Förderanlagen, der Einsatz von Personal zum Ein- und Auspacken, Aufstellen der Ausstellungsgüter und deren Demontage, die Wiederverpackung und sonstige damit zusammenhängende Tätigkeiten sind ausschließlich Angelegenheit des Ausstellers. Für die speditionelle Abwicklung innerhalb des Geländes der Bundesbeteiligung können die Veranstalter auch nach Festlegung der BTB einen Platzspediteur verbindlich vorschreiben.

10. Beteiligung an Evaluationen zum Auslandsmesseprogramm

Der Aussteller ist verpflichtet, unter Beachtung des Datenschutzes sämtliche für eine Evaluation des Auslandsmesseprogramms benötigten und dem Aussteller vom Veranstalter der Bundesbeteiligung (vgl. Ziff. 1 ATB) benannten Daten bereitzustellen sowie an vom Veranstalter für die Evaluation vorgesehenen Befragungen, Interviews und sonstigen Datenerhebungen teilzunehmen. Bei der Auswahl der teilnehmenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat der Aussteller darauf zu achten, dass diese zur relevanten Messebeteiligung Auskunft geben können. Der Aussteller verpflichtet sich, die für die Bereitstellung von Daten Dritter ggf. erforderliche Einwilligungserklärung einzuholen.

11. Versicherung und Haftung

- 11.01** Die Versicherung der Ausstellungsgüter gegen alle Risiken des Transportes und während der Veranstaltung, insbesondere gegen Beschädigung, Diebstahl etc. ist Angelegenheit des Ausstellers.
- 11.02** Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch seine Ausstellungs-beteiligung Dritten gegenüber verursacht werden, einschließlich der Schäden, die an Gebäuden auf dem Ausstellungsgelände und dessen Einrichtungen entstehen.
- 11.03** Der Veranstalter der Bundesbeteiligung und die DFG haften für andere als durch Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit entstehende Schäden lediglich, soweit diese auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln oder auf schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch den Veranstalter der Bundesbeteiligung oder der DFG oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen. Wird eine wesentliche Vertragspflicht fahrlässig verletzt, so ist die Haftung des Veranstalters der Bundesbeteiligung und die der DFG auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine darüber hinaus gehende Haftung auf Schadenersatz ist ausgeschlossen.
- 11.04** Der Veranstalter der Bundesbeteiligung und die DFG haften nicht für die Beschädigung der Exponate und deren Entwendung. Dies gilt auch dann nicht, wenn im Einzelfall die Dekoration von der DFG übernommen wurde, es sei denn, ihnen, ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Erfüllungsgehilfen kann Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden.
- 11.05** Der Aussteller stellt den Veranstalter der Bundesbeteiligung und die DFG darüber hinaus mit der Anerkennung dieser ATB ausdrücklich von jeglichen eventuellen Regressansprüchen Dritter frei.

12. Vorbehalt

- 12.01** Vorschriften und Richtlinien der zuständigen Stellen der Bundesrepublik Deutschland und des Gastgeberlandes, die von den ATB und BTB abweichen oder zusätzliche Beschränkungen verursachen, haben jederzeit Vorrang. Der Veranstalter der Bundesbeteiligung und die DFG haften nicht für Schäden und sonstige Nachteile, die sich für den Aussteller daraus ergeben.
- 12.02** a) Der Veranstalter der Bundesbeteiligung ist berechtigt, diese zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder abzusagen sowie nach Messebeginn vorübergehend oder endgültig und in einzelnen Teilen oder insgesamt zu schließen.
- b) Weder der Veranstalter noch die DFG haftet im Falle einer Maßnahme nach Ziff. 12.02 a) für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich für den Aussteller daraus ergeben.
- 12.03** a) Wird eine Maßnahme nach Ziff. 12.02 a) wegen höherer Gewalt (wie z. B. Epidemien, Pandemien, Naturkatastrophen, Krieg, Unruhen, Streiks, Ausfall oder Behinderung von Verkehrs- und/oder Nachrichtenverbindungen) getroffen, so kann der Aussteller vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist unverzüglich nach Kenntnis der Änderung in Textform zu erklären. Handelt es sich bei der nach Ziff. 12.02 a) getroffenen Maßnahme um eine Absage, bedarf es keiner Rücktrittserklärung des Ausstellers.
- b) Bei einem Rücktritt nach Ziff. 12.03 a) gilt für die Verpflichtungen des Ausstellers Ziff. 6.02 b). Abweichend von Satz 1 ist der Rücktritt kostenlos, wenn sich die Lage nach Anmeldeschluss objektiv durch hoheitliche Regelungen oder Maßnahmen verschlechtert und dadurch eine Messeteilnahme unzumutbar oder unmöglich wird (z. B. Reisewarnung oder Quarantänebestimmungen bei Ein- oder Ausreise).
- 12.04** Wird eine Maßnahme nach Ziff. 12.02 a) getroffen, ohne dass ein Fall nach Ziff. 12.03 a) vorliegt, ist der Aussteller auf Verlangen des Veranstalters der Bundesbeteiligung verpflichtet, einen angemessenen Anteil an den durch die Vorbereitung der Veranstaltung entstandenen Kosten zu tragen. Die Höhe der von jedem Aussteller zu zahlenden Quote wird nach Anhörung des antragstellenden Fachverbandes vom Veranstalter der Bundesbeteiligung festgesetzt.

13. Schlussbestimmungen

- 13.01** Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis (s. Ziff. 4.03) unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 13.02** Gerichtsstand ist der Sitz der DFG. Erfüllungsort für Zahlungsverpflichtungen ist der Sitz der DFG, sofern nicht mit vorheriger Zustimmung des Veranstalters der Bundesbeteiligung etwas anderes vereinbart wurde.
- 13.03** Der Vertrag und dessen Änderungen bedürfen der Textform. Sollte eine der vorstehenden Bedingungen nichtig sein, so gelten die Übrigen gleichwohl. Diese sollen so ausgelegt werden, dass Sinn und Zweck des Vertrages erhalten bleiben.
- 13.04** Der Aussteller hat seine Ansprüche gegen die DFG in Textform geltend zu machen. Sie verjähren innerhalb von zwölf Monaten außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Monats, in den der Schlusstag der Veranstaltung fällt.